

oft über die Verwaltung und Regierung in die blutigsten Fehden unter sich, bis eine Partei endlich unterlag. Auch außer den Ringmauern oder Pfälen siedelten sich viele unterm Schutze der Städte an, und hießen Pfaubürger (Fauxbourgs) oder es begab sich mancher, der nicht in der Stadt wohnhaft war, bloß in den Schutze derselben und bewarb sich um ihr Bürgerrecht. So wurde Graf Adolf von Nassau Bürger Nürnbergs. Solche auswärtige Bürger nannte man auch wohl Ausbürger.

Die Rechtsverfassung beruhte jetzt auf einheimischen und fremden Rechten. Die einheimischen, theils Stadtrechte, theils Landrechte, waren im Herkommen begründet und nach den einzelnen Ländern sehr verschieden; wie schon die beiden Hauptsammlungen, der Sachsen- und Schwabenspiegel zeigen. Die fremden Rechte waren das Kanonische, oder Kirchenrecht, besonders auf die Sammlung der päpstlichen Gesetze oder Decretalen, die unter Gregor IX. 1232 bekannt gemacht wurde, gegründet, welche dann von andern Päpsten noch bedeutend vermehrt wurde; ferner das Longobardische Lehnrecht, welches aber bald sich mit dem Deutschen ganz verschmolz, und das Römische. Seit der Errichtung der Universitäten in Deutschland wurden Lehrstühle dieser fremden Rechte errichtet, und die Lehrer unterschieden sich in Legisten und Decretisten. Auch eine Mischung der meisten dieser Rechte, das Kaiserrecht, wurde im Anfang des 14. Jahrhunderts bekannt, doch nicht überall eingeführt.

Mit den Rechten bildete sich die Gerichtsverfassung. Zur Belehrung der Richter dienten die Schöppenstühle (z. B. zu Magdeburg, Halberstadt) wo die Urtheile gefunden (geschöpft) und eingeholet wurden. Natürlich mußten sich aber bald die Gerichtsbänke bloß mit Gelehrten füllen. Die Ordballen dauerten noch fort und kamen erst allmählig ab; die sonst so häufige Strafe des raublustigen Adels, Nellenweit einen Hund tragen zu müssen, wirkte bald nichts mehr. Dagegen trat oft Mord, Brand und Todesurtheil ein. Fürsten verglichen sich durch Austrägalgerichte. Nach den Fehdengerichten wurde durch König Ruprecht eine Reformation zu Theil. (1404.) Eine bessere Gerichtsverfassung ging allmählig aus den Gerichten der einzelnen deutschen Staaten hervor, und verdrängte immer mehr die Allgemeynere des Reichs.